

seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schadens.²⁴³ Der Anspruch des Werk tätigen erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst, auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden.

(2) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod des Werk tätigen ein, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so ist der Betrieb verpflichtet, den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des Werk tätigen, soweit sie nicht in der Lage sind, den entsprechenden Lebensunterhalt selbst zu verdienen, den wegfallenden Unterhalt in Form einer Rente zu ersetzen. Der Betrieb hat die Bestattungskosten zu tragen.

(3) Auf den Anspruch gegen den Betrieb werden die Leistungen der Sozialversicherung und die Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz angerechnet.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Werk tätigen bzw. der Hinterbliebenen beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Werk tätige bzw. die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangen.

(5) Leistungen der *Deutschen Versicherungs-Anstalt*²⁴⁴ aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werk tätigen oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs gegen den Betrieb keinen Einfluß.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§99

(1) Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge der Betriebe und Werk tätigen aufgebracht.

(2) Jeder Werk tätige hat die Pflicht, jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

(3) Während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Werk tätige bei der Sozialversicherung versichert. Die Befreiung von der Pflichtversicherung bei geringfügiger Tätigkeit wird besonders geregelt.²⁴⁵

§100

(1) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch.²⁴⁶ Sie entscheiden über die Gewährung von Leistungen, sofern die Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb ausgezahlt werden. Sie werden hierbei von Räten, Kommissionen und Bevollmächtigten für Sozialversicherung unterstützt. Für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen sind die Betriebe verantwortlich.

(2) Die Verwaltungen der Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werk tätige, die ihre Geldleistungen nicht im Betrieb erhalten.²⁴⁷

244. Jetzt: Staatliche Versicherung der DDR.

245. Vgl. §§ 14 ff. unter Regl.-Nr. 21.

246. Vgl. §§ 7 f. unter Reg.-Nr. 21.

247. tfgl. § 11 unter Reg.-Nr. 21.